

[www.bürokratie-irrsinn.de](http://www.buerokratie-irrsinn.de)

3. Deutscher Tag der Grundstücksentwässerung

Alles dicht – oder was?

**Die sog. Dichtheitsprüfung
aus (rechtlicher) Bürgersicht**

Rechtsanwalt/Fachanwalt f. Steuerrecht

Rolf Finkbeiner

www.rechtsanwalt-finkbeiner.de

Alles dicht - oder was?

These: „Dichtheitsprüfung“ privater Abwasseranlagen

=

Umsatz-Beschaffungsmaßnahme

für die Abwasser-Branche mit

Verkaufsargument Umwelt!

Gründe: - wirtschaftlicher Nutzen/Umsatz der Abwasser-Branche ist gewaltig und bezifferbar, während es zur Notwendigkeit und zum konkreten Nutzen für das Grundwasser keine gesicherten Erkenntnisse gibt („...ins Blaue hinein...“):

- Sanierungsbedarf 70-90% falsch und aus der Luft gegriffen
- pr. Abwasserleitungen sind dicht / ausgetrocknete Fugen versiegeln sich selbst!

Stattdessen wird das tonnenweise Ausbringen von Gülle auf landwirtschaftliche Flächen und auch das tonnenweise Ausbringen von Streusalz sogar gesetzlich erlaubt!

Alles dicht – oder was?

- Öffentlichkeit wurde zunächst über den Grund für die Dichtheitsprüfung unter Hinweis auf angeblich geltendes EU-Recht falsch informiert,
- danach wurde die Begründung einfach ausgetauscht:
 - Grundwasserschutz
 - Klärwerk-Schutz vor Fremdwasser
 - Landesgesetz oder DIN 1986-30

Botschaft an die betroffenen Bürger lautet also:

**„Wir wollen und brauchen die Dichtheitsprüfung,
egal aus welchem Grund!“**

Alles dicht – oder was?

(Wirtschaftliche) Interessenlagen sind klar:

- Abwasserbranche möchte Geld verdienen (Zitat: „riesiger Markt“),
 - Fiskus möchte Steuern einnehmen (16 Mrd. USt bei geschätzten 100 Mrd. Umsätze in Dtschld.),
 - Politik möchte sich ökologisch zeigen u. Arbeitsplätze schaffen und sichern,
 - Umweltbehörden wollen eifrig „ins Blaue hinein“ Umwelt schützen (Motto: „Kann ja nicht schaden!“)
 - Grundstückseigentümer stellen Sinn-Frage und wollen Mrd. nicht sinnlos zahlen!
- Problem: Das geltende Recht!

Ist eine DIN-Norm „Recht“? - Ist § 61 a LWG NRW noch anwendbar?

Die Rechtsprechung sagt zu DIN-Normen:

„Als Wertungen eines privatrechtlichen Vereins verfügen sie aber weder über Rechtsnormqualität noch über einen faktischen Ausschließlichkeitsanspruch“. (BVerwG ZfW 1997, 173)

Sie haben keine eigenständige Geltungskraft, nur soweit sie Tatbestandsmerkmale eines Gesetzes wurden.

Alles dicht – oder was?

Die Veröffentlichung

- der Wünsche einer Privatperson (DIN e.V.)
und der daran interessierten Wirtschaftskreise
- durch eine Behörde (Umweltministerium)
- im Amtsblatt eines Landes

kann allenfalls Festlegungen treffen zu

„**technischen Bestimmungen**“

aber niemals

„**Rechtsverpflichtungen + Fristsetzungen**“

(**Gebote + Verbote**)

für Bürger begründen!

Grund: Vorbehalt des Gesetzes (Art. 20 Abs.3 GG)

Alles dicht – oder was?

Sog. „**Föderalismusreform**“ des Jahres 2006 legte durch Grundgesetzänderung fest, dass die Bundesländer ab 01.03.2010 von **Bundesrecht** bezüglich

„**abwasseranlagenbezogener Regelungen**“

nicht (mehr) abweichen dürfen (weder einschränkend noch ausdehnend) **Artikel 72 Abs. 3 Nr. 5 GG**

§ 60 Abs.2 WHG (Abwasseranlagen) unterscheidet nicht mehr zwischen privat + öffentlich!

Folge: Länder dürfen auch keine unterschiedlichen Regelungen f. private/öffentliche Anlagen treffen!

Aber: NRW in § 61 a (privat) und § 61 (öffentlich)
S.-H.: SÜVO (öffentlich) und Min.-Erläss (privat)

Alles dicht – oder was?

Was wäre der richtige Weg?

1. Länder sollten grds. Bundeszuständigkeit akzeptieren – keine weiteren Landesalleingänge, die ohnehin rechtlich sehr zweifelhaft sind!
2. Sinnvolle/akzeptable Ausführungsbestimmungen zu § 61 Abs.2 WHG durch Bund + Zustimmung der Länder :
 - eigenverantwortliche Selbstüberwachung durch Grundstückseigentümer (EU-Einheitlichkeit),
 - keine Überwachung der Abwassermenge + der Abwasserinhaltsstoffe für privates Abwasser!

Alles dicht – oder was?

Abschließende Hinweise für Gemeinden zu § 61 a LWG NRW:

- **bis spätestens 31.12.2015 Dichtheitsprüfung (Zeit: 4,5 Jahre)**
 - Gemeinde **soll**, (***muss nicht***) abweichende Zeiträume festlegen, (**länger** oder kürzer) bei:
 - eigenem Kanalsanierungskonzept (§ 61 a Abs.5 Nr.1 LWG)
 - Anpassung an eigene Selbstüberwachung best. Gebiete (§ 61 a Abs. 5 Nr.2 LWG)

Gemeinde **muss** (falls § 61 a LWG noch gültig wäre?) **kürzere Fristen** festlegen für:

Wasserschutzgebiete (§ 61 a Abs.5 Satz 2 Nr. 1 und 2 LWG):

Bürgerfreundlicher Vorschlag für kürzere Frist:

30.12.2015 (statt 31.12.2015)

Alles dicht – oder was?

Auch in der Dichttheitsfrage lautet neuerdings die

Botschaft der Bürger

an die

Bundes-, Landes- und Kommunalpolitiker:

„Ihr werdet uns nicht los–wir euch schon!“